

## **Bekanntmachung von Zustellungen im Verfahren M 1.6/15 der Telekom-Control-Kommission**

Gemäß §§ 40 Abs 7 KOG iVm 37 ZustG wird die Zustellung der folgenden Aktenbestandteile

- **ON 94 – Stellungnahme der A1 Telekom Austria AG v. 4.05.2017**
- **ON 95 – Überarbeitetes Standardangebot „Virtuelle Entbündelung“ idF 28.04.2017**
- **ON 97 – Maßnahmenentwurf M 1.5/15 nach Konsultation**
- **ON 98 – Maßnahmenentwurf M 1.6/15 nach Konsultation**

an die Parteien des Verfahrens M 1.6/15 über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde bekanntgemacht.

Die Aktenbestandteile werden seit 30.05.2017 auf dem e-Government-Portal (<https://egov.rtr.at>) der RTR-GmbH als Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission zum Abruf durch die Parteien des Verfahrens bereitgehalten.

Gemäß § 37 Abs 1 ZustG gilt die Zustellung am dritten Werktag nach diesem erstmaligen Bereithalten der Aktenbestandteile, das ist mit Ablauf des **02.06.2017**, als bewirkt.

Telekom-Control-Kommission

Wien, am 30.05.2017

Die Vorsitzende  
Dr. Elfriede Solé

*Hinweis: Die für den Einstieg in das e-Government-Portal der RTR-GmbH notwendigen Login-Daten (Benutzername und Passwort) wurden entweder im Zuge der Einholung der Allgemeingenehmigung gemäß § 15 TKG 2003 oder im Verfahren M 1/15 an die Parteien übermittelt. Nachdem die Login-Daten unter <https://egov.rtr.at> eingegeben wurden, kann im Hauptmenü unter "Laufende Verfahren" das Verfahren M 1.6/15 ausgewählt und der zugestellte Aktenbestandteil abgerufen werden.*



Untersigner	serialNumber=402182088433,CN=Telekom-Control-Kommission,O=Telekom-Control-Kommission,C=AT
Datum/Zeit-UTC	30.05.2017 16:13:53
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr	1744792
Prüfinformationen	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter <a href="https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur">https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur</a>
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.